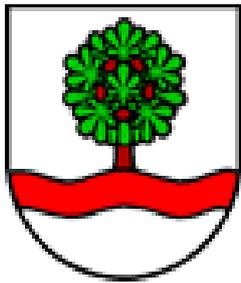


Einwohnergemeinde



**Kestenholz**

**Solothurn**

**Reglement über die  
Schulzahnpflege**

Gültig seit 1. Januar 2021

# Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1)

beschliesst:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

Nicht in den Leistungsbereich der Schulzahnpflege fallen:

- Massnahmen infolge unfallbedingter Zahnschäden und solche die zu Lasten der IV gehen.
- Prothetischer Zahnersatz (Kronen, Brücken etc.)
- Laborgefertigte Füllungen aus Keramik und Gold

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

## **II. Organisation und Aufsicht**

### **§ 2 Einwohnergemeinden**

Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

### **§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte**

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson und leitet eine Kopie der Überweisung an die Gemeindeverwaltung weiter.
- f) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

### **§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren**

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

### **§ 5 Kantonale Empfehlungen**

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

### **III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen**

#### **§ 6 Prophylaxe**

Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

#### **§ 7 Untersuchung und Behandlung**

##### **A. Untersuchung**

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

##### **B. Behandlung**

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

## **IV. Privatschulen**

### **§ 8 Sinngemässe Geltung**

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

## **V. Finanzielles**

### **§ 9 Finanzielle Bestimmungen**

- a) Die Kosten der Zahn- und Gebissbehandlungen tragen prinzipiell die Erziehungsberechtigten.
- b) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- d) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen.
- e) Die Gemeinde richtet Beiträge an die schulzahnärztlichen Behandlungen aus. Die Höhe der Beitragsleistung wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- f) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
  - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
  - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
  - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
  - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- g) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Rechtsweg**

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

### **§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Kestenholz vom 1. Januar 2013 wird aufgehoben.

### **§ 12 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am  
10. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident

Sig. Arno Bürgi

Der Gemeindegeschreiber

Sig. Marco Bürgi

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 17. Dezember 2020.

## Anhang I

### Beiträge der Einwohnergemeinde an die schulzahnärztlichen Behandlungen

Einwohnerinnen und Einwohner können ein Gesuch um Beitrag an Behandlungen gemäss Schulzahnpflegeglement einreichen.

Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Rechnungsstellung und der Begleichung der Rechnung durch die Erziehungsberechtigten. Es können nur Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen beantragt werden, welche vom Schulzahnarzt durchgeführt wurden.

In Härtefällen können Teilzahlungen der Gemeindebeiträge während einer Behandlung mit der Finanzverwaltung vereinbart werden. Für abgebrochene Behandlungen werden die bereits geleisteten Teilzahlungen zurückgefordert.

#### *Eingabestelle*

Die Zahnarztrechnung sowie die entsprechende Zahlungsbestätigung sind mit der Leistungsabrechnung der Krankenkasse und anderen Versicherungen und Institutionen sowie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung bei der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde einzureichen.

#### *Beitragssätze*

Für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztlichen Behandlungen gilt untenstehende Skala. Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kind(ern) werden beide steuerbaren Einkommen/Vermögen kumuliert. Der Beitrag der Einwohnergemeinde an Behandlungen während der obligatorischen Schulzeit beträgt pro Kind nicht mehr als Fr. 2'500.00.

Gültigkeit ab 01.01.2021

#### *Grundsätze*

- A Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages
- B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehende Skala angewendet
- C 1/2 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

#### *Skala (steuerbares Einkommen plus anrechenbares Vermögen)*

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr

**Rechnungsbeispiel:**

Rechnungsbetrag	CHF	850
steuerbares Einkommen	CHF	48'300
steuerbares Vermögen	CHF	10'000
Anzahl Kinder		3

**Berechnung Gemeindeanteil:**

steuerbares Einkommen:	CHF	48'300
<u>Anrechnung steuerbares Vermögen</u>	<u>CHF</u>	<u>5'000</u>
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'300
Gemeindeanteil somit		3/8

Rechnungsbetrag:	CHF	850
davon Selbstbehalt:	- CHF	85
verbleiben	<u>CHF</u>	<u>765</u>
abzüglich Versicherungsanteil	- CHF	300
massgebender Restbetrag	CHF	465
<b>hievon Gemeindeanteil</b>	<b>CHF</b>	<b>174</b>